

Satzung
der Stadt Springe
zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge
(Aufhebungssatzung StrABS/ABS-wkB)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 2, 6 und 6c des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 13. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der wiederkehrenden Beiträge

- (1) Die Satzung der Stadt Springe über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 6c des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen – ABS-wkB) in der derzeit gültigen Fassung wird aufgehoben.
- (2) Die Satzung der Stadt Springe zur Verschonung von Abrechnungsgebieten (Verschonungssatzung) in der derzeit gültigen Fassung wird aufgehoben.
- (3) Die Satzung der Stadt Springe über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der Stadt Springe über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 6c des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen für das Jahr 2018 (Beitragssatzung 2018) in der derzeit gültigen Fassung wird aufgehoben.

§ 2

Aufhebung der einmaligen Straßenausbaubeiträge

Die Satzung der Stadt Springe über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – StrABS) in der derzeit gültigen Fassung wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft.

31832 Springe, 14. Oktober 2022

S T A D T S P R I N G E

(Springfeld)
BÜRGERMEISTER